

Auszug

Aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 18.08.2020

WISLIG-2019-0024

7.4.0 Verordnung über die Abfallbewirtschaftung; 2. Revision

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 7. April 2020 die neue Verordnung über die Abfallentsorgung revidiert, Roland Habermacher, Berater der Swiss Recycling Zürich, hat im Nachgang jedoch festgestellt, dass diverse Artikel etwas schwammig formuliert sind und diese in Zukunft bei der Auslegung zu Schwierigkeiten führen könnten. Mit E-Mail vom 1. August 2020 hat Käthi Schönbächler, Einwohnerin aus Dettenried, mitgeteilt, dass es im Entwurf der Verordnung im Artikel 7 Absatz 2 nochmals einen Fehler gibt. Es ist fälschlicherweise geschrieben, dass die Höhe der Abfallgebühren durch die Gemeindeversammlung erlassen wird. Dies ist aber nicht korrekt, da dies in die Kompetenz des Gemeinderates fällt. Der Entwurf der neuen Verordnung über die Abfallentsorgung wurde der Einwohnerschaft zugänglich gemacht, damit diese sich mit der Verordnung bereits für die Informationsveranstaltung Abfallbewirtschaftung auseinandersetzen kann.

Der Ressortvorsteher Umwelt legt dem Gemeinderat deshalb den revidierten Artikel mit Kommentar zur Genehmigung vor.

Streichung = rot
Kommentar = grün

2. Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Bestimmungen zu Gegenständen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

3. Verordnung über die Abfallbewirtschaftung; revidiert

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes des Kantons Zürich vom 25. September 1994¹ (AbfG) und auf Art. 24 der Gemeindeordnung Weisslingen vom 26. November 2017 erlässt der Gemeinderat folgende Abfallverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 lit. a der eidg. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen.²
- ² Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet.
- ³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

II. Aufgaben der Gemeinde

¹ LS 712.11

² SR 814.600

Art. 2 Sammlungen und Dienste

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.
- 2 Die Gemeinde bietet für die nicht verwertbaren Siedlungs- und Grünabfälle regelmässige Abfahren an.
- 3 Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.
- 4 Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.
- 5 Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten Behältnisse für Kehricht zur Verfügung und entleert diese regelmässig.
- 6 Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Art. 3 Information

- 1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Unternehmen,
 1. wie sie Abfälle umweltgerecht entsorgen können;
 2. wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.
- 2 Die Gemeinde koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.
- 3 Alle Haushalte und Unternehmen erhalten jährlich einen Abfallkalender.

Art. 4 Spezialfälle

- 1 Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.
- 2 Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde derartige Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jeder Nutzerin oder jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstalterinnen und Veranstaltern anordnen.
- 3 Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und fachgerecht zu entsorgen.

III. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen

Art. 5 Umgang mit Abfällen

- 1 Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.
- 2 Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.
- 3 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- 4 In privaten Verbrennungsanlagen, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen darf nur stückiges naturbelassenes Holz oder unbehandeltes Altholz in Form von Zaunpfählen, Bohnenstangen und weiteren Gegenständen aus Massivholz, die im Garten oder in der Landwirtschaft eingesetzt wurden, verbrannt werden.
- 5 Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.
- 6 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.
- 7 Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
- 8 Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.
- 9 Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. Gebühren

Art. 6 Gebühren

- ¹ Die Kosten für die Entsorgung der nicht verwertbaren Siedlungs- und Grünabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren übertragen.
- ² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:
 1. Grundgebühr und
 2. volumenabhängigen Gebühren
 3. gewichtsabhängigen Gebühren
 4. Andockgebühr (Leerungspauschale)
 5. Einzelmengengebühr
- ³ Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben. Sie decken die Kosten für die Separatsammlungen, für Informationen, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.
- ⁴ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut und Grünabfälle.
- ⁵ Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

V. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen

Art. 7 Vollzug

- ¹ Der Abteilungsleiter Umwelt vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.
- ² Der Gemeinderat erlässt zuhanden der Gemeindeversammlung eine Gebührenverordnung, in der insbesondere die Ausgestaltung ~~und Höhe~~ der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebungen festgelegt werden. **Die Höhe der Gebühren fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates - siehe Art. 7 Abs. 3 der Verordnung über die Abfallbewirtschaftung.**
- ³ Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem die Höhe der Abfallgebühren festgelegt wird.
- ⁴ Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung, in der Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt sind.

Art. 8 Kontrollen und Kostenüberbindung

- ¹ Die Gemeinde kann Abfallgebäude zu Kontrollzwecken öffnen.
- ² Die Kosten der Entsorgung von unsachgemäss oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Art. 9 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte

- ¹ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.
- ² Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 10 Strafbestimmungen

- ¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.
- ² Mit Busse wird gemäss Verordnung der Gemeinde Weisslingen über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit zugehöriger Bussenliste vom 31. Januar 2017 bestraft, wer kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt.



Art. 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

4. Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Verordnung über die Abfallentsorgung wird gemäss Erwägungen revidiert.
2. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnliststrasse 71, 8330 Pfäffikon innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
3. Geht an (Original):
 - 3.1 Aktenablage (eGeKo)
4. Kopie an:
 - 4.1 René Werren, Ressortvorsteher Umwelt

Gemeinderat Weisslingen

gez. Andrea Conzett
Gemeindepräsident

gez. Silvano Castioni
Gemeindeschreiber

versandt: 19.10.2020